

überreicht von



Änderungen im Schweizer Rechnungslegungsrecht

Per 1. Januar 2013 ändert sich die Rechnungslegung in einigen Punkten. Einschneidende Änderungen hat der Bundesrat nicht vorgenommen, aber folgendes ist neu:

- die Pflicht zur Buchführung ist neu von der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens abhängig und nicht mehr von der Rechtsform. Das heisst, dass alle juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 500'000 Franken zur Buchführung verpflichtet sind.
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als 500'000 Franken brauchen nur noch eine **Einnahmen und Ausgabenrechnung** zu erstellen. Dabei müssen die Aufwände und Erträge sachlich abgegrenzt sein. Unternehmen mit Nettoerlösen bis zu 100'000 Franken können auf die zeitliche Abgrenzung verzichten.
- Die Buchführung kann in der **Landeswährung** oder in der für die Ge-

schäftstätigkeit **wesentlichen Währung** erfolgen.

- Die Jahresrechnung kann in einer der **Landessprachen** oder **in Englisch** aufgestellt werden.
- Die **Aktivierung von Gründungs, Kapitalerhöhungs und Organisationskosten** ist nicht mehr zulässig.
- **Aktiven** mit einem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis können zum **Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag** bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert bzw. über dem Anschaffungspreis liegt.

Die Übergangsfrist für das neue Rechnungslegungsrecht beträgt zwei Jahre. (Quelle: Bundesamt für Justiz) ■



Keine Konzessionen nötig für Funkgeräte ab 1.1.2013

In Zukunft benötigt man für die Nutzung von drahtlosen Mikrofonen, Jedermannsfunk (CB), Radar auf Schiffen und weiteren Anwendungen keine Konzession mehr. Der Bundesrat hat die Ausweitung der Konzessionsbefreiungen auf diese Geräte ab 1. Januar 2013 gutgeheissen.



UID-Nummer in der Schweiz = Unternehmensidentifikationsnummer

Bei Business-to-Business Geschäften müssen EU-Unternehmen die UID-Nummer aufführen. **UID-Nummer in Europa** bedeutet **Umsatzsteueridentifikationsnummer**. Es besteht Verwechslungsgefahr mit der **schweizerischen UID-Nummer**, welche **Unternehmensidentifikationsnummer** bedeutet.

Europäische Unternehmen verlangen manchmal bei Schweizer Unternehmen die UID-Nummer, obwohl die Schweiz nicht EU-Mitglied ist. EU-Unternehmen dürfen je-

doch die Schweizer UID-Nummer nicht verwenden. Dies kann sogar zu einem EU-Betrugsverfahren führen. Deshalb sollte einem EU-Geschäftspartner die schweizerische UID-Nummer nicht bekanntgegeben werden.

Muss sich ein Schweizer Unternehmen gegenüber EU-Unternehmen als „Business“ zu erkennen geben, kann auf der Webseite der ESTV unter www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229 die „Unternehmerbescheinigung“ bestellt und diese dem EU-Unternehmen übermittelt werden. ■



Lottogewinne bis 1'000 Franken steuerfrei

Für die direkte Bundessteuer gilt diese neue Freigrenze ab 1. Januar 2013. Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der entsprechenden Gesetzesänderungen auf diesen Termin hin beschlossen.

Neben der Anhebung der Steuerfreigrenze gilt neu auch, dass 5 Prozent der Gewinne aus Lotterien als Einsatzkosten bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden können. Dieser Abzug darf nicht höher als 5000 Franken sein.

Auf Grund der Tarifautonomie können die Kantone bei den kantonalen Steuern

- über die Höhe der Freigrenze,
- des Prozentsatzes für den Abzug der Einsatzkosten und sowie
- über einen allfälligen Abzugshöchstbetrag selber bestimmen. ■

Gleichstellungsgesetz auch bei Absagen beachten

Ein Unternehmen suchte per Inserat einen Teilzeit-Mitarbeiter mit einem Pensum von 20 bis 30 Prozent im Bereich Empfang/ Administration/ Verkauf. Daraufhin meldete sich eine Bewerberin, der man mit der Begründung absagte, es würde nur ein Mann gesucht. Dies führte zu einer Klage über drei Monatslöhne bei der paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

Obwohl der Arbeitgeber geltend machte, dass es bei der ausgeschriebenen Tätigkeit um das Heben und Bewegen schwerer Lasten bis zu 200 kg ging, drang er nicht durch. Die Parteien akzeptierten eine Entschädigung von 1500 Franken, dies angesichts des kleinen Teilzeitpensums.

AHV-Beiträge steigen per 1. Januar 2013

Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende

wird von 475 Franken auf 480 Franken erhöht und die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragskala liegt neu bei 56'200.- Franken (bisher 55'700.- Franken).

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von 475.- Franken auf 480.- Franken erhöht. Weitere Informationen sind unter www.ahv-iv.info zu finden. ■



Anpassung Zinssätze direkte Bundessteuer / Höchstabzüge Säule 3a

Das Eidg. Finanzdepartement hat die Zinssätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt angepasst:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3%
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0.25%

Der Bundesrat hat zudem die Grenzbeträge der **beruflichen Vorsorge** mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 angepasst. Der obere Grenzbetrag wurde von Fr. 83'520.- auf Fr.

84'240.- erhöht. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule Fr. 6'739.-
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule Fr. 33'696.-



Keine Anrechnung von Geschäftsverlusten bei monistischer Grundstücksgewinnbesteuerung

Gemäss Bundesgericht müssen Kantone mit monistischer Grundstücksgewinnbesteuerung im innerkantonalen Verhältnis (Sitz und verkaufte Grundstück innerhalb des selben Kantons) Geschäftsverluste **nicht anrechnen**. Das gilt, obwohl diese kantonale Regelung das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt und damit verfassungswidrig ist.

Das Verwaltungsgericht Zürich hatte einen Liegenschaftsverkauf einer Aktiengesellschaft zu beurteilen, die den Gewinn vollumfänglich mit dem Verlustvortrag verrechnete.

Das Gericht liess die Verrechnung nicht zu, da das Steuergesetz des Kantons

eine Verrechnung des Grundstücksgewinns mit dem Geschäftsverlust nicht vorsieht. Die zürcherische Gesetzesregelung benachteiligt somit innerkantonale Geschäfte und sei deshalb verfassungswidrig, da sie das Gebot der Rechtsgleichheit verletze. Indessen sei es Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Gerichte, die verfassungsmässig rechtsgleiche Behandlung von inner- und ausserkantonalen Unternehmungen herbeizuführen, argumentierte das Bundesgericht. (Quelle: BGE 2C_747/2010 vom 7.10.2011) ■

Prozentklausel bei Geschäftsmiete nicht zulässig

Nach wie vor findet sich in vielen Mietverträgen für Geschäftsmieter die sogenannte Prozentklausel. Sie besagt, dass Mieter alle Reparaturen zahlen müssen, die maximal 1% des Jahresmietzinses ausmachen. Dies gilt pro Einzelfall. Bei einer Jahresmiete von Fr. 80'000.- müsste der Mieter demnach jede Reparatur bis Fr. 800.- selber zahlen.

Solche Klauseln verstossen gegen den Grundsatz, dass nur die Kosten für kleine Reparaturen (sog. kleiner Unterhalt), die der Mieter selbst hätte vornehmen können, abgewälzt werden dürfen.

Bereits haben einige kantonale Gerichte sich klar gegen die Prozentklausel ausgesprochen und entsprechende Urteile gefällt.

Der Geschäftsmieter kann also Reparaturen, die er

nicht selber ausführen kann, auf Kosten des Vermieters ausführen lassen. Dazu gehören vor allem alle Reparaturen an technischen Geräten. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter) ■



Wann ist der Bonus steuerbar?

In vielen Unternehmen werden die Boni im aktuellen Kalenderjahr beschlossen und im Lohnausweis deklariert, aber erst im Folgejahr ausbezahlt.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem ein leitender Angestellter den Bonus erst in dem Jahr steuerlich deklariert hat als er ausbezahlt wurde. Während mehrerer Jahre wurde sein Bonus Mitte Dezember für das aktuelle Jahr ausgerechnet und dann im Folgejahr ausbezahlt.

Das Bundesgericht entschied, dass der Bonus in dem Jahr einkommensteuerpflichtig ist, in dem ein Anspruch darauf besteht, also im aktuellen Jahr. Das Gericht erklärt, dass für die Einkommenssteuer der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem die steuerpflichtige Person eine Leistung vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf hat.

Besteht somit bereits im Dezember Klarheit über

eine Bonusforderung und wurden bisher regelmässig Boni ausgerichtet, besteht ein Rechtsanspruch auf diesen Bonus - auch wenn der formelle Beschluss durch den Verwaltungsrat erst im darauf folgenden Kalenderjahr im Januar oder Anfang Februar erfolgte. (Quelle: BGE 2C_319/ 2012 vom 17.10.2012) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG
Railcenter
Säntisstr. 2
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.